

Ausgabe 35
24. Juni 2025

www.bdo.ch

Chronik Steuern und Recht

Sommersession 2025

Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

Unser Tipp:
Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht.

Nichts verpassen, Relevantes umsetzen: Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellen Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Themen, bei denen BDO Sie zielgerichtet unterstützen kann.

Autor

Tom Kaufmann
Dipl. Steuerexperte und Dipl. Wirtschaftsprüfer
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Steuern und Recht

Ihre Ansprechpersonen für Fachfragen

Um unser Fachwissen gezielt zu bündeln und aktuelle Entwicklungen noch fundierter einordnen zu können, arbeiten wir in spezialisierten Fachgruppen. Bei Fragen zu einem bestimmten Fachgebiet stehen Ihnen die folgenden Ansprechpersonen zur Verfügung:

Fachgebiet	Name	E-Mail
Steuern national	Lukas Kretz	lukas.kretz@bdo.ch
Steuern international	Benjamin Thumm	benjamin.thumm@bdo.ch
MWST	Adrian Wyss	adrian.wyss@bdo.ch
Recht	Alain Prêtre	alain.pretre@bdo.ch

Hinweis:

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. [Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern.](#) Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden letztmalig am Montag, 23. Juni 2025, aktualisiert.

Einige der nachfolgenden Zusammenfassungen wurden mit Unterstützung des hauseigenen KI-Assistenten «BDOChat» verfasst oder optimiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	3
3. Parlamentarische Debatten	5
4. ESTV	7
5. Rechtsprechung	8

Aufgeführt werden nur parlamentarische Debatten, die seit der [letzten Ausgabe](#) eine relevante Entwicklung genommen haben.

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin, Ihren Kundenpartner oder die angegebene Fachperson von BDO. www.bdo.ch/standorte

Inkrafttreten

In der folgenden Übersicht sind wichtige Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Bundes aufgeführt, die seit der letzten Chronik ([Nr. 34](#)) in Kraft getreten sind oder demnächst in Kraft treten werden. Der Verweis bzw. Link auf die Bekanntmachung in der [amtlichen Sammlung des Bundesrechts](#) (umfassend die Publikationen AS 2025 182 1 bis AS 2025 354) ist jeweils in Klammern angegeben.

- **Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens** ([AS 2025 329](#) bzw. [AS 2025 330](#))

Das Änderungsprotokoll enthält eine Missbrauchsklausel, die auf den hauptsächlichen Zweck einer Gestaltung oder eines Geschäfts abstellt und damit sicherstellt, dass das DBA nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird. Zudem ergänzt es die Bestimmung über das Verständigungsverfahren entsprechend dem Mindeststandard. [Das Änderungsprotokoll ist am 05.05.2025 in Kraft getreten.](#)

- **Obligationenrecht (Baumängel)** ([AS 2025 270](#))

Die Situation von Bauherren sowie Käuferinnen und Käufern von Grundstücken mit neu erstellten Bauten wurde punktuell verbessert. Damit wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt.

Nach mehreren Debatten und einer Einigungskonferenz hatten am 20.12.2024 sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat die Vorlage gutgeheissen. [Die Referendumsfrist lief ungenutzt am 19.04.2025 ab, weshalb nun der Änderungslass gemäss amtlicher Sammlung am 01.01.2026 in Kraft treten wird.](#)

Referendumsfrist

Unter diesem Titel finden Sie eine Übersicht der wichtigsten neuen Bundesgesetze, die vom Parlament verabschiedet wurden, dem Referendum unterstehen, und deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist oder deren Inkrafttreten noch nicht festgelegt wurde (seit [Ausgabe 34](#) der Chronik Steuern & Recht, ab 19.03.2025–24.06.2025).

- **Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland** ([BBl 2025 112](#) – Geschäftsnummer Parlament [24.059](#))

Das Änderungsprotokoll sieht in Bezug auf die schweizerische Praxis keine wesentlichen Änderungen bei der Zuteilung der Besteuerungsrechte zwischen der Schweiz und Deutschland vor. Es enthält Bestimmungen, die die Rechtssicherheit und Zusammenarbeit der beiden Vertragsstaaten verbessern. Dazu gehören verschiedene Präzisierungen im Zusammenhang mit unselbständigen, grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeiten

sowie neue Bestimmungen zum Verständigungsverfahren. Zudem übernimmt das Protokoll den Ansatz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Zuteilung von Unternehmensgewinnen zu Betriebsstätten. Weiter soll unter anderem eine Missbrauchsklausel verhindern, dass eine Person, die weder in der Schweiz noch in Deutschland ansässig ist, im DBA vorgesehene Vergünstigungen in Anspruch nimmt. Zudem übernimmt das Protokoll die Mindeststandards betreffend Verständigungsverfahren. [Die fakultative Referendumsfrist läuft am 10.07.2025 ab.](#)



- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Angola**

([BBl 2025 1115](#) – [Geschäftsnummer Parlament 24.057](#))

Mit diesem DBA kann die Schweiz ihr Netz von Doppelbesteuerungsabkommen im südlichen Afrika ausweiten. Das Abkommen gewährleistet Rechtssicherheit und einen vertraglichen Rahmen, der sich vorteilhaft auf die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der beiden Staaten auswirken wird.

Das DBA trägt den Ergebnissen aus dem OECD-Projekt «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS) gegen Gewinnverschiebungen und Gewinnkürzungen Rechnung. Es sieht namentlich eine Missbrauchsklausel vor. Das DBA enthält ausserdem eine Amtshilfeklausel gemäss aktuellem internationalem Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage. [Die fakultative Referendumsfrist läuft am 10.07.2025 ab.](#)

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Jordanien**

([BBl 2025 1114](#) – [Geschäftsnummer Parlament 24.062](#))

Mit diesem DBA kann die Schweiz ihr Netz von Doppelbesteuerungsabkommen im Nahen Osten ausweiten. Das Abkommen gewährleistet Rechtssicherheit und einen vertraglichen Rahmen, der sich vorteilhaft auf die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der beiden Staaten auswirken wird.

Das DBA trägt den Ergebnissen aus dem OECD-Projekt «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS) gegen Gewinnverschiebungen und Gewinnkürzungen Rechnung. Es sieht namentlich eine Missbrauchsklausel vor. Das DBA enthält ausserdem eine Amtshilfeklausel gemäss aktuellem internationalem Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage. [Die fakultative Referendumsfrist läuft am 10.07.2025 ab.](#)

- **Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente**

([BBl 2025 1105](#) – [Geschäftsnummer Parlament 24.073](#))

Die Umsetzung der 13. AHV-Rente soll mittels einer Auszahlung per Dezember jeden Kalenderjahres erfolgen. Beide Parlamentskammern haben in der Frühjahressession 2025 zugestimmt. Die Gesetzesanpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum bis zum 10.07.2025. Es sei bezüglich dieses Geschäfts auf die Finanzierungsfrage verwiesen, welche noch offen ist (nachfolgend

Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente unter der Rubrik «Parlamentarische Debatten»).

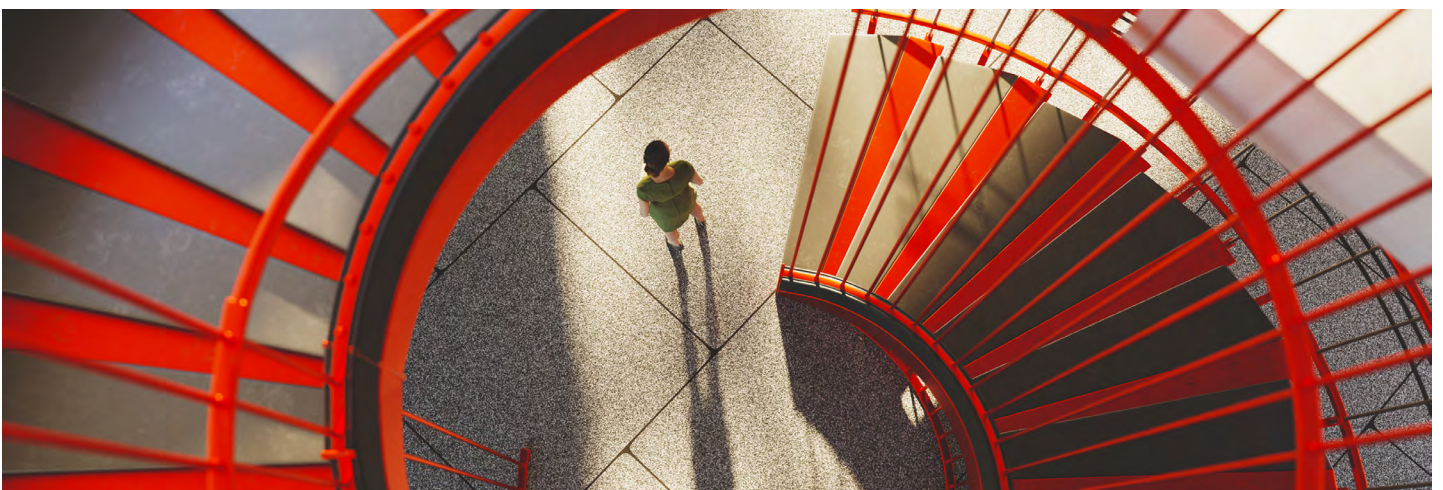
- **Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ([BBl 2025 23](#)) – Abstimmung am 28.09.2025**

Mit dem Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wird der Eigenmietwert abgeschafft. Eigentümerinnen und Eigentümer müssen für ihre selbstgenutzten Erst- und Zweitliegenschaften bzw. Ferienliegenschaften künftig keinen Eigenmietwert versteuern, weder auf Bundes- noch auf Kantons- oder Gemeindeebene. Die Gewinnungskostenabzüge, d.h. Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, können nicht mehr abgezogen werden. Gleiches gilt für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Auch der Abzug für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wird auf Bundessteuerebene abgeschafft. Die Kantone können solche Abzüge befristet bis spätestens 2050 beibehalten.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwertes wird ebenfalls der Schuldzinsenabzug eingeschränkt: Er ist künftig nur noch im Verhältnis des Anteils nicht selbstgenutzter Liegenschaften am Gesamtvermögen in der Schweiz bzw. im jeweiligen Kanton zulässig.

[Da diese Vorlage mit der Einführung der Objektsteuer auf Zweitliegenschaften verbunden ist \(Geschäftsnummer Parlament 22.454\), die infolge Verfassungsanpassung eine zwingende Volksabstimmung erfordert, verstrich die Referendumsfrist ungenutzt.](#)

► Sie möchten sich informieren, um vorausschauend zu planen? Merken Sie sich die nächste Ausgabe unseres BDO Newsletters im September vor – darin erfahren Sie mehr zum möglichen Systemwechsel der Wohneigentumsbesteuerung von Renditeliegenschaften im Privatvermögen. Noch nicht angemeldet? [Hier registrieren.](#)



Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts ist jeweils in Klammern angegeben.

- **Grünes Licht für die Ausweitung des Steuerdatenaustauschs auf Kryptowerte: Anpassungen bei AIA-Vereinbarungen genehmigt (AIAG) (25.029)**

Am 10.06.25 entschied der Ständerat, den automatischen Informationsaustausch um Kryptowerte zu erweitern. Damit sollen Transparenzlücken geschlossen und digitale sowie traditionelle Vermögenswerte gleichgestellt werden. Diese Regelung soll ab 2027 für 74 Partnerstaaten gelten, darunter alle EU-Länder, Grossbritannien und die meisten G20-Staaten. Die USA, China und Saudi-Arabien sind ausgenommen, mit den USA wird jedoch ein bilaterales Abkommen angestrebt.

Strafen bei fahrlässigen Pflichtverletzungen, wie ursprünglich vorgesehen, wurden gestrichen. Der Bundesrat und Finanzministerin Karin Keller-Sutter betonten die Relevanz der Massnahmen für Transparenz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes. Kritische Stimmen warnten davor, dass die Schweiz als «Musterschülerin» handeln und dadurch ihre Standortattraktivität gefährden könnte.

Die Vorlage enthält zusätzlich eine Aktualisierung der Melde- und Sorgfaltspflichtstandards und wird nun im Nationalrat weiterverhandelt. Neben der Zustimmung zu mehr Steuertransparenz bleibt die Debatte über mögliche wirtschaftliche Auswirkungen offen.

- **«Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) (24.026)**

Die Gesetzesvorlage zur Einführung der Individualbesteuerung, die unabhängig vom Zivilstand ist, wurde nach der Schlussabstimmung am 20.06.2025 sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat mit knappen Mehrheiten angenommen. Kernpunkte wie der Kinderabzug (neu 12'000 Franken pro Kind, hälftig geteilt) und ein Kompromiss zum Steuertarif mit Einnahmehausfällen von 600 Millionen Franken wurden ebenfalls mit minimaler Mehrheit beschlossen. Im Ständerat gab Ratspräsident Andrea Caroni mehrfach den Stichentscheid.

Die Individualbesteuerung soll vor allem Zweitverdiener dazu motivieren, ihr Arbeitspensum aufzustocken, und Frauen finanziell stärken. Gegner kritisierten die hohen Umstellungskosten für Kantone und das Aufweichen des Eheverständnisses als Wirtschaftsgemeinschaft.

Das Gesetz ist der indirekte Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeitsinitiative der FDP, die bei Annahme der Vorlage voraussichtlich zurückgezogen wird. Sollte ein Referendum ergriffen oder die Vorlage in einer Volksabstimmung abgelehnt werden, bleibt die Initiative 24.026 als Backup bestehen.

- **Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046)**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2024 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Geldwäscherei-Bekämpfung an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Vorlage am 26.08.2024 zugestimmt, sie jedoch hinsichtlich der Sorgfaltspflichten aufgeteilt. Die aktuelle Vorlage wurde am 18.12.2024 vom Ständerat angenommen.

In der Folge hat die Rechtskommission des Nationalrates das Geschäft beraten, ist auf die Vorlage eingetreten und beantragt, diese in zwei separate Entwürfe aufzuteilen. Die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes betreffend die Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater sollte zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden – getrennt von der Einführung eines Transparenzregisters. Der Nationalrat hiess nun das Gesetz (Entwurf 1 und somit das Transparenzregister «selbst») mit Abweichungen zum Ständerat am 12.06.2025 gut, der Ständerat wiederum stimmte dem Entwurf 2 (Erweiterung der Sorgfaltspflichten für Berater) am 17.06.2025 zu. Nun geht der Entwurf 1 (Transparenzregister) zurück an den Ständerat zur Differenzbereinigung und der Entwurf 2 (Sorgfaltspflichten für Berater) geht an den Nationalrat als zweitbehandelnder Rat.

- **«Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» (24.082)**

Die Volksinitiative der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO), die am 04.03.2024 zustande gekommen ist, fordert eine Besteuerung von 50 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen über 50 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat empfiehlt am 15.05.2024 die Ablehnung der Initiative, ohne ihr einen direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments beauftragt. Am 14.06.2024 hat Nationalrätin Daniela Schneeberger eine [Interpellation](#) eingereicht, die der Bundesrat am 21.08.2024 beantwortet hat. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat am 13.12.2024 eine Botschaft publiziert und empfiehlt den Räten die Initiative zur Ablehnung. Die Initiative wurde am 17.03.2025 im Nationalrat debattiert. Eine nationale Besteuerung von Millionen-Erbschaften zugunsten des Klimaschutzes hatte

im Nationalrat keine Chance. Die bürgerliche Mehrheit setzte sich bei der Empfehlung, die Volksinitiative für eine Zukunft der Juso abzulehnen, durch. Der Ständerat beschloss als Zweitrat das Nein ebenfalls sehr deutlich mit 36 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung. Somit kommt die Initiative der Juso nun ohne Gegenvorschlag an die Urne. Der Abstimmungstermin – voraussichtlich frühestens 2026 – ist noch nicht bekannt.

► Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Blogbeitrag [«Was steckt hinter der Initiative für die Zukunft?»](#) oder im Artikel [«Bundesrat lehnt Juso-Erbschaftssteuerinitiative ab»](#).

• **Motion Ettlín Erich. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden (24.3372)**

Im September 2023 entschied die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge, dass eine Verzinsung über 1,75% als Leistungsverbesserung angesehen wird. Daraus ergibt sich, dass Versicherte oft nur von diesem Zinssatz profitieren. Betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen und Verbandseinrichtungen sind von dieser Beschränkung ausgenommen, da sie bei Sanierung durch den Arbeitgeber unterstützt werden. Die gleiche Regel gilt für öffentlich-rechtliche Pensionskassen, deren Stiftergemeinwesen die finanzielle Sicherheit sicherstellen. Aus Regulierungsgründen dürfen diese Kassen nicht die gewünschte Verzinsung bieten, was zu erhöhten Beiträgen führt, was weder für die Arbeitnehmer noch für die öffentliche Hand vorteilhaft ist. Insgesamt sollten solche Pensionskassen von Artikel 46 BVV 2 ausgenommen werden, um ungleiche Behandlung zu vermeiden. Am 15.03.2024 wurde die Motion eingereicht und am 15.05.2024 wurde die Stellungnahme des Bundesrates mit Antrag zur Ablehnung der Motion veröffentlicht. Am 13.06.2024 wurde die Motion vom Ständerat angenommen und an den Nationalrat überwiesen. Der Nationalrat hat der Motion am 19.03.2025 mit Änderungen zugestimmt. Der Ständerat schloss sich dem Nationalrat am 12.06.2025 an.

• **Doppelbesteuerungsabkommen mit Ungarn (Änderungen) (24.088)**

Am 20.11.2024 hat der Bundesrat die Botschaft zum Änderungsprotokoll des Doppelbesteuerungsabkommens mit Ungarn verabschiedet. Das Protokoll setzt die Mindeststandards aus dem OECD-Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung um. Sowohl Nationalrat als auch Ständerat haben der Vorlage in der Sommersession, am 20.06.2025, final zugestimmt.

• **Totalrevision Zollgesetz (22.058)**

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, die Effizienz der Grenzprozesse zu steigern und die Sicherheits- und Vollzugsaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu harmonisieren, indem sie rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung sowie für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs von abgabe- und nichtabgaberechtlichen Erlassen

schaft. Unverändert bleiben die Aufgaben des BAZG sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Sowohl Nationalrat als auch Ständerat haben der Vorlage in der Sommersession, am 20.06.2025, nach langen Diskussionen und einer Differenzbereinigung zugestimmt.

• **Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (24.073)**

Die Finanzierung der 13. AHV-Rente ist weiterhin offen, da die Kommission des Ständerats eine Finanzierung via Lohnprozente nicht ausschliessen will. Der Ständerat hat am 12.06.2025 beschlossen, die 13. AHV-Rente durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,4 Prozentpunkte ab 2028 und eine stufenweise Anhebung der Mehrwertsteuer um bis zu 1 Prozentpunkt zu finanzieren. Die erste Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte dient der 13. Rente, eine weitere könnte bei Abschaffung der AHV-Heiratsstrafe folgen. Der Bundesrat bevorzugt eine ausschliessliche Lösung über die Mehrwertsteuer. Das Geschäft wird nun zunächst in der zuständigen Kommission des Nationalrats behandelt, bevor es in den Nationalrat kommt. Hinweis: Informationen zur Umsetzung dieses Geschäfts finden Sie im Abschnitt «Referendumsfrist» dieser Publikation.



• **Lücken im Steuerrecht des Bundes bei der Besteuerung von Plattformen für Fahr- und Essenslieferdienste (25.3079)**

Die vom Ständerat am 10.06.2025 angenommene Motion verlangt vom Bundesrat einen Bericht, der die Schwächen des Bundessteuerrechts – insbesondere der Mehrwertsteuer (MWST) – im Umgang mit Plattformen für Personen- und Essenstransporte aufzeigt und mögliche Korrekturen vorschlägt. Hintergrund sind neue Geschäftsmodelle internationaler Plattformen, die durch die Auslagerung von Steuer- und Sozialabgaben an einzelne Fahrer oder Lieferanten sowie durch Firmensitze im Ausland die Steuerpflicht in der Schweiz umgehen. Trotz Bundesgerichtsentscheiden, die Fahrer als Angestellte und die Plattformen als Arbeitgeber einstufen, bleiben steuerliche Lücken bestehen. Durch gezielte Umstrukturierungen gelingt es den Plattformen, die MWST-Pflicht weiterhin zu vermeiden. Dies führt zu erheblichen Steuerausfällen für die Schweiz. Der Bundesrat lehnt die Motion ab, da die Regelungen im Sozialversicherungsrecht, im Privatrecht und im Mehrwertsteuerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen. Eine generelle MWST-Pflicht für Plattformen könnte zudem neue Ungleichheiten schaffen.

• **Freibetrag nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erhöhen und regelmässig anpassen (25.3423 und 25.3424)**

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass der Freibetrag für selbständig und unselbständig Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters von heute 16'800 Franken auf 21'800 Franken pro Jahr angehoben wird. Dieser Betrag soll regelmässig an den Mischindex angepasst werden. Der Ständerat hat der Motion am 12.06.2025 zugestimmt.

• **Parteispendenabzug pro Person für beide Ehegatten zulassen (24.3394)**

Der Bundesrat wird beauftragt, den Parteispendenabzug für natürliche Personen gemäss DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. i für beide Ehegatten pro Person zuzulassen (2023 je 10'300 Franken pro Person; ab 2024 je 10'400 Franken pro Person). Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat haben der Motion am 17.06.2025 bzw. am 06.06.2024 zugestimmt, sie wird somit an den Bundesrat überwiesen.

• **Erstreckung der Verlustverrechnungen auf 10 Jahre (24.091)**

Die Erstreckung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre ist eine Massnahme zur steuerlichen Entlastung von selbstständig Erwerbstätigen und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person. Damit sollen gemäss der vom Parlament überwiesenen Motion 21.3001 dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen und die Resilienz der Unternehmen gestärkt werden. Der Nationalrat hat der Vorlage am 04.06.2025 zugestimmt, die nun als nächstes in der zuständigen Kommission des Ständerats behandelt wird.

• **Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (25.023)**

Bei Postsendungen, die eine Frist auslösen und am Wochenende zugestellt werden, soll die Frist erst am folgenden Werktag zu laufen beginnen. Damit wird Empfängerinnen und Empfängern von Dokumenten wie Kündigungen oder Gerichtsurteilen mehr Zeit verschafft. Im Zivilprozessrecht gilt dieser Grundsatz bereits, nun soll er auf das ganze Bundesrecht übertragen werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12.02.2025 von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und die entsprechende Botschaft verabschiedet. Der Nationalrat hat die Vorlage am 19.06.2025 angenommen, sie geht nun in den Ständerat.

Eine Übersicht aller parlamentarischen Vorstösse und Initiativen im Steuerbereich – inklusive Vorstössart (z.B. Interpellation, Motion) und aktuellem Stand (eingereicht, erledigt etc.) – finden Sie auf der [Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung \(ESTV\)](#).

ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

• **Einkommens- und Verrechnungssteuer: Ermittlung des maximal zulässigen Wandlungsdiskonts (22.04.2025)**

In der Mitteilung wurde die zukünftige Praxis wie folgt präzisiert: Falls der Wert des betreffenden Beteiligungsrechts zum Zeitpunkt der Liberierung der Wandelanleihe oder der Gewährung des Wandelanlehens nicht bekannt ist, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandelrechts massgebend. Der maximal zulässige Wandlungsdiskont verbleibt bei 33,33%.



Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide, Bundesverwaltungsgerichtsentscheide oder in selteneren Fällen auch kantonale Entscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE bzw. BVGer oder anderweitig veröffentlicht wurden. Die Referenzen sind in Klammern angegeben. Diese Abschnitte werden für jede Ausgabe neu erstellt; zur besseren Lesbarkeit verzichten wir in diesem Kapitel auf die blaue Schriftfarbe.

Bundesgerichtsentscheide (BGE)

Ort der tatsächlichen Verwaltung eines Unternehmens – Hauptsteuerdomizil ([BGE 9C_547/2023](#))

- Sachverhalt: Eine Aktiengesellschaft wurde 2005 im Kanton Zürich gegründet und verlegte 2014 ihren Sitz formell in den Kanton Zug. Das Unternehmen bietet Zertifizierungs- und Beratungsleistungen an und betreibt ein Prüflabor in Deutschland. Obwohl der rechtliche Sitz in Zug lag, wohnten mehrere Verwaltungsräte, darunter der Hauptaktionär, im Kanton Zürich. Das dortige Steueramt beanspruchte deshalb die Steuerhoheit für die Jahre 2015–2019.
- Erwägungen: Das Bundesgericht prüfte, wo sich der effektive Ort der Geschäftsleitung befand. Es stellte fest, dass die Geschäftsräumlichkeiten in Zug zu einem symbolischen Mietzins gemietet waren und dort keine relevante Geschäftstätigkeit stattfand. Zentrale Entscheidungen wurden vom Hauptaktionär im Kanton Zürich getroffen, ebenso befanden sich dort die operative Infrastruktur und Administration. Daraus wurde geschlossen, dass sich die tatsächliche Geschäftsleitung im Kanton Zürich befand.
- Entscheid: Das Bundesgericht bestätigte die Steuerhoheit des Kantons Zürich für die betreffenden Jahre. Die Aktiengesellschaft ist somit für die Steuerperioden 2015–2019 im Kanton Zürich steuerpflichtig.

Spenden vs. Subventionen – Mehrwertsteuerpflicht ([BGE 9C_149/2024](#))

- Sachverhalt: Eine GmbH mit Sitz im Kanton Zürich produziert und vertreibt audiovisuelle Inhalte. Sie erhielt im Jahr 2020 Förderbeiträge von der Zürcher Filmstiftung, die durch öffentliche Mittel des Kantons und der Stadt Zürich finanziert wird. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) qualifizierte diese Beiträge als steuerbares Entgelt im Rahmen der Mehrwertsteuer. Die GmbH war hingegen der Ansicht, es handle sich um nicht steuerbare Subventionen.

- Erwägungen: Das Bundesgericht prüfte, ob die Förderbeiträge als Entgelt für eine Leistung oder als echte Subvention zu qualifizieren sind. Es stellte fest, dass die Filmstiftung keine konkreten Gegenleistungen verlangte und die Beiträge auf gesetzlicher Grundlage zur allgemeinen Förderung des Filmschaffens gewährt wurden. Die Stiftung verfolgte keine wirtschaftlichen Zwecke und hatte keinen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der geförderten Werke. Die Beiträge dienten somit nicht der Abgeltung einer spezifischen Leistung, sondern der Kulturförderung im öffentlichen Interesse.
- Entscheid: Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Förderbeiträge als echte Subventionen gelten und nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Beschwerde der GmbH wurde gutgeheissen und der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben.

Mahngebühr für verspätetes Einreichen der Steuererklärung ([BGE 9C_131/2025](#))

- Sachverhalt: Eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton Thurgau war im Kanton Aargau aufgrund von Grundeigentum beschränkt steuerpflichtig. Für die Steuerperiode 2022 reichte sie die Steuererklärung nicht fristgerecht bei der zuständigen Belegenheitsgemeinde im Aargau ein. Diese erhob daraufhin eine Mahngebühr von CHF 35. Der Steuerpflichtige legte Rekurs ein und argumentierte, er habe die Erklärung im Hauptsteuerdomizil eingereicht und sei nicht ausreichend über die Mahngebühr informiert worden.



- **Erwägungen:** Das Bundesgericht stellte fest, dass die Steuererklärung nicht fristgerecht bei der zuständigen Gemeinde eingegangen war. Die Mahnung erfolgte korrekt, und die Gebühr von CHF 35 stützte sich auf eine gesetzliche Grundlage. Es bestand keine Pflicht der Gemeinde, vorab auf die Mahngebühr hinzuweisen. Zudem handle es sich nicht um eine Busse, sondern um eine Kanzleigeühr. Die Verantwortung für die fristgerechte Einreichung liege bei der steuerpflichtigen Person, auch wenn sie ausserkantonale wohne.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Die Mahngebühr wurde als rechtmässig bestätigt, und der Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts Aargau blieb bestehen.

Veräusserung eines Grundstückes (BGE 9C_199/2024)

- **Sachverhalt:** Ein Steuerpflichtiger erwarb im Dezember 2019 ein Einfamilienhaus im Kanton St. Gallen für CHF 150'000 an einer Zwangsversteigerung. Der amtliche Verkehrswert betrug CHF 306'000. Im April 2020 verkaufte er das Grundstück für CHF 152'000 an eine Aktiengesellschaft, deren Mehrheitsaktionär und Verwaltungsratspräsident er selbst war. In der Steuererklärung deklarierte er einen minimalen Grundstücksgewinn von CHF 18. Im April 2021 veräusserte die Gesellschaft das Grundstück für CHF 360'000 an eine Drittperson. Das Steueramt St. Gallen setzte daraufhin den steuerbaren Grundstücksgewinn des ursprünglichen Verkäufers auf CHF 208'018 fest, gestützt auf den späteren Verkaufspreis.
- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte, ob der Verkauf an die eigene Gesellschaft als marktgerecht zu betrachten sei. Es stellte fest, dass der Steuerpflichtige als Mehrheitsaktionär nicht als unabhängiger Dritter galt. Der Verkaufspreis von CHF 152'000 lag deutlich unter dem amtlichen Verkehrswert und dem späteren Drittverkaufspreis. Das Steueramt durfte daher den tatsächlichen Verkehrswert als Bemessungsgrundlage heranziehen. Allerdings war unklar, ob der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt des Verkaufs tatsächlich die Mehrheit an der Gesellschaft hielt. Diese Frage war entscheidend, da nur bei Beherrschung eine Korrektur des Veräusserungserlöses zulässig ist. Zudem war zu prüfen, ob eine doppelte Besteuerung droht, da auch die Gesellschaft einen Gewinn versteuerte.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht hob den Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen auf und wies die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es soll insbesondere geklärt werden, wie hoch die Beteiligung des Verkäufers an der Gesellschaft zum Verkaufszeitpunkt war, und ob eine wirtschaftliche Beherrschung vorlag. Zudem ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang der spätere Gewinn bereits bei der Gesellschaft besteuert wurde, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Einsprache gegen Ermessensveranlagung (BGE 9C_97/2025)

- **Sachverhalt:** Eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Zug wurde für das Steuerjahr 2022 ermessensweise veranlagt. Gegen diese Veranlagung erhob sie Einsprache, auf welche die Steuerverwaltung des Kantons Zug mit Entscheid vom 05.12.2024 nicht eintrat. Der Entscheid wurde laut Sendungsverfolgung am 07.12.2024 per A-Post-Plus an das Postfach der Gesellschaft zugestellt. Die 30-tägige Rechtsmittelfrist begann somit am 08.12.2024 und endete am 06.01.2025. Der Rekurs wurde jedoch erst am 08.01.2025 per Einschreiben aufgegeben. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug trat deshalb wegen verspäteter Einreichung nicht auf das Rechtsmittel ein.
- **Erwägungen:** Die Gesellschaft machte vor Bundesgericht geltend, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei nichtig, da die Frist gewahrt worden sei. Das Bundesgericht stellte klar, dass fehlerhafte Entscheide nur dann nichtig sind, wenn sie besonders schwerwiegende, offensichtliche Mängel aufweisen, die die Rechtssicherheit gefährden. Eine solche Nichtigkeit lag hier nicht vor. Die Zustellung per A-Post-Plus mit Sendungsverfolgung wurde als rechtsgültig anerkannt. Die Fristberechnung war korrekt, und die verspätete Postaufgabe war der Gesellschaft zuzurechnen.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Es bestätigte, dass das Verwaltungsgericht zu Recht nicht auf den verspätet eingereichten Rekurs eingetreten war. Eine Nichtigkeit des vorinstanzlichen Urteils lag nicht vor, und die Rechtsmittelfrist war nicht eingehalten worden.

Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven (BGE 9C_690/2023)

- **Sachverhalt:** Eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Zürich erhielt im Jahr 2012 im Rahmen eines Vermächtnisses Liegenschaften im Wert von über CHF 51 Mio. aus dem Nachlass einer verstorbenen Aktionärin. In der Jahresrechnung verbuchte sie den Nettowert von CHF 50 Mio. als ausserordentlichen Ertrag. Gleichzeitig bildete sie eine Rückstellung für Erbschaftssteuern. In der Steuererklärung kürzte sie diesen Betrag vollständig und deklarierte einen Verlust und qualifizierte somit das Vermächtnis als faktische Kapitaleinlagereserven (ohne die steuerlich notwendigen Grundlagen zu erfüllen). In den Folgejahren machte sie diesen Verlust geltend, was jedoch vom Steueramt Zürich nicht anerkannt wurde. Das Bundesgericht bestätigte 2017, dass der Ertrag steuerlich nicht abzugsfähig sei. Im Jahr 2017 schüttete die Gesellschaft im Weiteren eine Dividende von CHF 1'080'000 aus und deklarierte diese als Rückzahlung aus Kapitaleinlagereserven. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verweigerte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit der Begründung, es seien keine steuerlich anerkannten Kapitaleinlagereserven vorhanden gewesen.

- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte, ob die Gesellschaft per Ende 2017 über steuerlich anerkannte Kapitaleinlagereserven verfügte. Es stellte fest, dass die Gesellschaft in ihrer Bilanz per 31.12.2017 tatsächlich Kapitaleinlagereserven in Höhe von CHF 30'825'329.20 auswies. Diese waren jedoch nicht korrekt und fristgerecht im Formular 170 gemeldet worden, wie es die Praxis der ESTV verlangt. Zwar wurde die Existenz der Kapitaleinlagen grundsätzlich anerkannt, doch die Voraussetzungen für ein steuerfreie Rückzahlung im konkreten Fall waren nicht erfüllt. Die Rückzahlung der Dividende im Jahr 2017 konnte daher nicht als steuerfreie Rückzahlung aus Kapitaleinlagereserven qualifiziert werden.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht bestätigte die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf der Dividendenausschüttung durch die ESTV. Die Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen, soweit es um die Anerkennung der Kapitaleinlagereserven ging, im Übrigen jedoch abgewiesen. Die Gerichtskosten wurden anteilmässig aufgeteilt.

Einstufung von Stiftungen als Effektenhändlerin (BGE 9C_41/2024)

- **Sachverhalt:** Eine Stiftung mit Sitz im Kanton Basel-Stadt war in den Jahren 2011 bis 2016 in zwei Mitarbeiterbeteiligungspläne der Holdinggesellschaft B. eingebunden. Im Rahmen dieser Pläne erwarb sie Aktien der Holdinggesellschaft über die Börse und veräusserte sie vergünstigt an Mitarbeitende. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhob auf diesen Transaktionen Umsatzabgaben. Die Stiftung bestritt die Abgabepflicht mit der Begründung, sie sei keine Effektenhändlerin im Sinne des Stempelabgabengesetzes.
- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte, ob die Stiftung als Effektenhändlerin zu qualifizieren sei. Es stellte fest, dass sie über mehrere Jahre hinweg wiederholt und systematisch mit Beteiligungspapieren handelte, auch wenn dies im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen geschah. Die Transaktionen wiesen ein erhebliches Volumen auf, was auf eine gewerbsmässige Tätigkeit hindeutete. Allerdings stellte das Bundesgericht auch fest, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht abschliessend geprüft hatte, ob die Stiftung tatsächlich die gesetzlichen Schwellenwerte überschritten hatte, die zur Abgabepflicht führen. Ebenso war unklar, ob eine Ausnahme von der Abgabepflicht hätte greifen können. Die wirtschaftliche Funktion der Stiftung im Rahmen der Beteiligungspläne war ebenfalls nicht hinreichend abgeklärt.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht hob den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf und wies die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Es soll insbesondere geklärt werden, ob die Stiftung im konkreten Fall die Voraussetzungen für die Qualifikation als Effektenhändlerin tatsächlich erfüllte und ob eine Ausnahme von der Umsatzabgabe möglich ist.

Abschreibung eines Darlehens (BGE 9C_455/2024)

- **Sachverhalt:** Ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz im Kanton Zürich war an einer Immobiliengesellschaft beteiligt, die im Jahr 2017 ein Grundstück in der Stadt Zürich veräusserte. Die kantonale Steuerverwaltung Zürich setzte daraufhin eine Grundstücksgewinnsteuer fest. Der Steuerpflichtige erhob Einsprache und machte geltend, dass die Berechnung des steuerbaren Gewinns fehlerhaft sei. Insbesondere bestritt er die Höhe des Veräusserungserlöses, die Anrechenbarkeit bestimmter Anlagekosten sowie die Besitzdauer, die für eine privilegierte Besteuerung relevant wäre. Die Vorinstanz – das Steuerrekursgericht Zürich – wies die Beschwerde ab und bestätigte die Steuerveranlagung.
- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte, ob die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und korrekt festgestellt sowie das anwendbare Recht richtig angewendet hatte. Es stellte fest, dass die tatsächlichen Besitzverhältnisse und die wirtschaftliche Berechtigung des Steuerpflichtigen am veräusserten Grundstück nicht hinreichend geklärt waren. Insbesondere war unklar, ob der Steuerpflichtige wirtschaftlich als Eigentümer zu qualifizieren ist oder ob die Gesellschaft, an der er beteiligt war, als selbstständiges Steuersubjekt zu behandeln ist. Zudem war nicht abschliessend geklärt, ob die geltend gemachten Anlagekosten dem Steuerpflichtigen persönlich zuzurechnen sind oder ob sie auf Ebene der Gesellschaft verblieben. Auch die Frage, ob die Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung aufgrund einer Besitzdauer von mindestens fünf Jahren erfüllt waren, blieb offen. Das Bundesgericht betonte, dass bei komplexen Beteiligungsstrukturen eine sorgfältige und differenzierte Sachverhaltsabklärung erforderlich sei, um eine rechtskonforme Besteuerung sicherzustellen.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht hob den Entscheid des Steuerrekursgerichts auf und wies die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Diese muss insbesondere klären, ob der Steuerpflichtige wirtschaftlich als Eigentümer zu betrachten ist, ob ihm die geltend gemachten Abzüge zustehen und ob die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung erfüllt sind. Erst nach dieser vertieften Prüfung kann über die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer rechtskonform entschieden werden.

Steuerlicher Sitz einer Aktiengesellschaft (BGE 9C_504/2024)

- **Sachverhalt:** Eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Graubünden, tätig im Bereich Vermögensverwaltung und Treuhand, wurde 2014 gegründet. Der Verwaltungsratspräsident und seine Ehefrau verlegten ihren Wohnsitz im November 2019 in den Kanton Tessin. Die Steuerbehörden des Kantons Tessin stuften die Gesellschaft ab 2019 als unbeschränkt steuerpflichtig ein, da sich die effektive Geschäftsleitung im Tessin befinde. Die Gesellschaft bestritt dies und machte geltend, dass die tatsächliche

Leitung weiterhin im Kanton Graubünden erfolge. Die kantonalen Instanzen im Tessin bestätigten die Steuerpflicht. Die Gesellschaft erhob daraufhin Beschwerde beim Bundesgericht. Sie verlangte die Aufhebung der Tessiner Entscheide und die Anerkennung der Steuerhoheit des Kantons Graubünden für die Jahre 2019 und 2020.

- **Erwägungen:** Das Bundesgericht prüfte insbesondere, ob eine unzulässige doppelte Besteuerung vorlag. Es stellte fest, dass die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden für das Jahr 2019 ebenfalls eine unbeschränkte Steuerpflicht angenommen hatte, obwohl der Kanton Tessin bereits dieselbe Steuerpflicht geltend machte. Dies verstösst gegen Art. 127 Abs. 3 BV, der die doppelte Besteuerung zwischen Kantonen verbietet. Bezüglich der effektiven Geschäftsleitung folgte das Bundesgericht den Feststellungen der Tessiner Behörden: Die operative Leitung sei ab 2019 faktisch vom Wohnsitz des Verwaltungsratspräsidenten im Tessin ausgeübt worden. Für das Jahr 2019 sei daher die unbeschränkte Steuerpflicht im Tessin gerechtfertigt. Für die Folgejahre hingegen sei die Beweislage unzureichend, um eine definitive Beurteilung vorzunehmen.
- **Entscheid:** Das Bundesgericht hob die Steuerveranlagung des Kantons Graubünden für das Jahr 2019 auf und bestätigte die Steuerpflicht im Tessin. Für die Jahre nach 2019 wurde die Sache zur Neuurteilung an die zuständigen Behörden zurückgewiesen, da die tatsächlichen Verhältnisse noch nicht abschliessend geklärt waren.

